

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Per E-Mail an: land@vorarlberg.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.115.587

Ihr Zeichen: PrsG-020-3/LG-41

**Entwurf eines Vorarlberger Landesgesetzes, mit dem das Auskunfts-gesetz,
LGBl. Nr. 17/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 44/2013,
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 4a):

Zu Abs. 1:

Im vorgesehenen § 4a Abs. 1 wird an zwei Stellen auf das GeoSphere Austria-Gesetz, BGBl. I Nr. 60/2022, verwiesen. Bei diesem handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches auch bundesgrundsatzgesetzliche Bestimmungen im Sinne von Art. 20 Abs. 4 B-VG enthält. Es wird angeregt, klarzustellen, dass die Verweisung auf das in Rede stehende Bundesgesetz statischen und nicht dynamischen Charakters ist. Da im Entwurf nur der Kurztitel des verwiesenen Bundesgesetzes genannt wird, ist eine Deutung der Bestimmung als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des GeoSphere Austria-Gesetzes und damit als verfassungswidrige dynamische Verweisung (VfSlg. 6290/1970) nicht ausgeschlossen.

Es werden zum Zwecke der Klarstellung etwa die folgenden Formulierungen zur Diskussion gestellt: „gemäß § 3 Z 8 bis 10 des GeoSphere Austria Gesetzes in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022“ bzw. „gemäß § 4 Abs. 3 des GeoSphere Austria Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022“. Es wird nicht verkannt, dass sich das GeoSphere Austria Gesetz (bislang) noch in seiner Stammfassung BGBl. I Nr. 60/2022 befindet.

Zu Abs. 1 lit. a:

Im Interesse der Rechtsklarheit wird zur Erwägung gestellt, der Verweisung auf „§ 2 Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz“ dessen Fundstelle anzufügen. Es böte sich die Formulierung „§ 2 des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/2006, in der jeweils geltenden Fassung,“ an.

Zu Abs. 1 lit. b:

Gemäß dem vorgesehenen § 4 Abs. 1 lit. b kann das zur Auskunft verpflichtete Organ für die Digitalisierung elektronisch nicht vorliegender Daten einen angemessenen Kostenersatz verlangen. Wie sich aus den Erläuterungen (Pkt. II „Zu Z. 1 (§ 4a)“) ergibt, soll der im Einzelnen verlangte Kostenersatz privatrechtlich festgelegt werden. Es wird angeregt, im Sinne einer Selbstbindung dieses privatwirtschaftlichen Agierens (Art. 17 B-VG) in den Entwurf nähere Determinanten für die Bemessung des „angemessenen“ Kostenersatzes aufzunehmen. Durch diese Vorgangsweise wäre einerseits eine gewisse Flexibilität für die Ermittlung des „angemessenen“ Kostenersatzes im Einzelfall, andererseits die Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte gewährleistet.

Zu Abs. 2:

Die bundesgrundsatzgesetzliche Vorgabe des § 12 Abs. 5 Z 1 lit. b des GeoSphere Austria-Gesetzes zählt auch alle Organe „anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die durch Landesrecht eingerichtet sind“, unterschiedslos zum Kreis der auskunftspflichtigen Organe. Dies inkludiert auch die durch Landesgesetz eingerichtete Landwirtschaftskammer (Vorarlberger Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 59/1995, in der jeweils geltenden Fassung). Mit dieser Vorgabe spießt sich die Anordnung in § 4a Abs. 2 des Entwurfes, nach der (auch) § 4 Abs. 3 „unberührt“ bleibt. Gemäß dieser Bestimmung sind durch Landesgesetz eingerichtete gesetzliche berufliche Interessenvertretungen nur ihren Mitgliedern gegenüber auskunftspflichtig. Um § 12 Abs. 5 Z 1 lit. b des GeoSphere Austria-Gesetzes verfassungskonform im Sinne von Art. 15 Abs. 6 erster Satz B-VG auszuführen, böte sich es sich systematisch an, dem vorgesehenen § 4a Abs. 1 folgende lit. d anzufügen:

„d) Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Organe von beruflichen Vertretungen auch gegenüber der GeoSphere Austria auskunftspflichtig.“

Im Übrigen erscheint der vorgesehene § 4a Abs. 2 inhaltlich verfehlt. Es ergibt sich nämlich schon aus der Überschrift zu § 4a sowie aus den vorgesehenen lit. b und c des Abs. 1, dass es sich bei § 4a in allererster Linie um eine spezielle Norm betreffend die Erteilung von Auskünften an die GeoSphere Austria bzw. um Informationsrechte eben dieser Anstalt öffentlichen Rechts und nicht etwa um eine Regelung von Auskunftserteilungen durch öffentliche Stellen an Bürger oder Wirtschaftstreibende handelt. Mit anderen Worten wird somit kein „Jedermann-Recht“ geregelt, sondern es werden spezifische, im Wesentlichen bereits bundesgesetzlich normierte Auskunftsrechte zugunsten der GeoSphere Austria ergänzend landesgesetzlich geregelt. Schon von daher erscheint es nicht zweckmäßig, pauschal die subsidiäre Anwendung aller sonstigen Vorschriften des Auskunftsgesetzes anzuordnen. Es wird daher entweder die Streichung des vorgesehenen Abs. 2 vorgeschlagen oder aber die Vornahme einer entsprechenden Präzisierung der Binnenverweisung in dem Sinne, dass nur jene Bestimmungen zitiert werden, die tatsächlich „unberührt“ und somit auf die Geosphere Austria als Auskunftswerber anwendbar bleiben.

Wien, am 23. Februar 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt